

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 86/11 B

L 11 KR 6/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 6/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, dass er seit dem 15.12.2002 über die Fälle eines zukünftigen Bezuges von Leistungen nach dem SGB III hinaus von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befreit ist. Hierzu beruft er sich auf einen Bescheid der Beklagten, mit dem diese ihn anlässlich "des Eintritts von Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosigkeit" nach seinem Verständnis auch im Hinblick auf später eintretende Versicherungspflichttatbestände unwiderruflich, dauerhaft und unbeschränkt von der Versicherungspflicht in der GKV befreit hatte. Nachdem die Beklagte aus Anlass erneut eingetretener Arbeitslosigkeit die Feststellung der Befreiung von der Versicherungspflicht über den eingangs genannten Umfang hinaus abgelehnt hatte, sind Widerspruch, Klage und Berufung ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.1.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Der Kläger hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutend und noch nicht abschließend entschieden,
"wie sich der die Befreiung festlegende Verwaltungsakt auf die Versicherungspflicht auswirkt".
- 6 Hierzu führt er sinngemäß aus, § 8 Abs 1 Nr 1a SGB V baue grundsätzlich darauf auf, dass keine Krankenversicherungspflicht bestanden habe, was bei ihm seit 1.7.1996 der Fall gewesen sei. Bei Fortbestand einer privaten Krankenversicherung vor und nach der Arbeitslosigkeit sei dem Befreiungsbescheid Kontinuität zuzumessen, wonach der Eintritt in die GKV weder notwendig noch - wegen der Unwiderruflichkeit des Bescheides - möglich sei. Auch die möglicherweise nach dem Gesetz bestehende Versicherungspflicht werde durch den bestandskräftigen Befreiungsbescheid "substituiert".
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob damit zumindest sinngemäß eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls wird deren Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Der Kläger versäumt es darzulegen, dass die von ihm formulierte Frage, auch wenn sie möglicherweise in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht direkt beantwortet worden ist, auch nicht auf Grundlage der hierin aufgestellten Rechtssätze beantwortet werden kann. Soweit die Frage darauf gerichtet sein sollte, ob eine einmal ausgesprochene Befreiung auch bei Eintritt von Versicherungspflicht aufgrund eines nachfolgenden andersartigen Versicherungspflichttatbestandes fortwirkt, hätte er sich mit der Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, wonach die Befreiung von der Versicherungspflicht tatbestandsbezogen zu beurteilen ist (*vgl für die Angestelltenversicherung BSGE 20, 133 = SozR Nr 5 zu § 5 AVG und für die Krankenversicherung BSGE 34, 205 = SozR Nr 69 zu § 165 RVO sowie BSGE 85, 208 = SozR 3-2500 § 8 Nr 4; nunmehr auch BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 KR 9/09 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Soweit die Frage jedoch darauf gerichtet sein sollte, ob auch eine möglicherweise rechtswidrig über den konkreten Versicherungspflichttatbestand hinaus erteilte Befreiung in diesem Umfang rechtsgestaltend wirksam ist, hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich diese Frage nicht bereits aufgrund allgemeiner Grundsätze über die materielle Bindungswirkung rechtsgestaltender Verwaltungsakte beantworten lässt (*vgl zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht BSGE 85, 208 = SozR 3-2500 § 8 Nr 4*).
- 8 2. Soweit der Kläger im Abschnitt 1.b) seiner Begründung - hilfsweise für den Fall, dass die og Rechtsfrage nicht in seinem Sinne beantwortet werde - darzulegen sucht, dass er aus Gründen des Vertrauensschutzes so zu stellen sei, als wenn er dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, wird bereits keine Rechtsfrage formuliert, der der Kläger grundsätzliche Bedeutung beimisst. Allenfalls sinngemäß kann dem Vorbringen entnommen werden, er halte für klärungsbedürftig, ob § 8 Abs 1 Nr 1a SGB V so auszulegen sei, dass eine einmal erfolgte Befreiung zumindest bei langem Bestand der privaten Krankenversicherung auch bei späterem



Eintritt anderer Versicherungspflichttatbestände fortwirken müsse. Selbst wenn man hier eine hinreichend konkrete Rechtsfrage unterstellt, werden auch insoweit die bereits benannten Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit verfehlt. Auch insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass die Frage nicht bereits durch die og Rechtsprechung des BSG geklärt ist. Zudem hat das BSG bereits entschieden, dass die Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter unabhängig vom individuellen Schutzbedürfnis des einzelnen Versicherten besteht und dementsprechend auch das Befreiungsrecht nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen und nicht schon deshalb gegeben ist, weil die Versicherungspflicht im Einzelfall als Belastung erscheint (*BSG SozR 3-2500 § 8 Nr 5*). Mit den aus dieser Entscheidung für die Beantwortung der vorgenannten Frage zu ziehenden Schlüssen setzt sich der Kläger - anders als erforderlich - ebenfalls nicht auseinander.

- 9 3. Darüber hinaus macht der Kläger als Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend, das LSG habe seinem ausdrücklich gestellten Antrag auf Vernehmung der Zeugin W. nachkommen müssen.
- 10 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Senat kann offenlassen, ob mit dem Vortrag des Klägers überhaupt ein formgerechter Beweisantrag konkret auf Vernehmung der Zeugin W. benannt worden ist. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, dass ein solcher Antrag entsprechend den aus *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* abzuleitenden Anforderungen in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß *§ 103 SGG* kann nämlich zulässig nur dann gerügt werden, wenn nicht nur eine Beweisanregung erfolgte, sondern ein formeller Beweisantrag gestellt wurde, der noch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, dh bei rechtskundig vertretenen Beteiligten in der letzten mündlichen Verhandlung durch diese wenigstens hilfsweise wiederholt worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 13 5. Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)